

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-022/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	13.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	16.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	16.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Priort	17.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	17.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	22.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	29.11.2016	öffentlich

Aktueller Bearbeitungsstand Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark

Sachverhalt:

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ (Teil-FNP) wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.04.2016 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 21.07.2016 durchgeführt. Die Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden/Städte wurden mit Schreiben vom 03.06.2016 am Verfahren frühzeitig beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Von den 36 beteiligten Behörden/TÖB haben 25 eine Stellungnahme abgegeben, davon 18 mit Anregungen, Einwendungen, Hinweisen. Von 3 Nachbargemeinden/Städte wurden Stellungnahmen abgegeben, alle ohne Anregungen und Hinweise. Aus der Öffentlichkeit liegen insgesamt 9 Stellungnahmen vor.

Nach der ersten Auswertung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Focus auf den Themen Abweichung vom Windeignungsgebiet WEG 13 des Regionalplanes Havelland-Fläming bzw. Anpassungspflicht gegenüber den raumordnerischen Zielvorgaben und der Einwände gegenüber der im Vorentwurf enthaltenen Höhenregelung (insbesondere durch die Betreiber/Eigentümer) liegt.

Die beratende Rechtsanwältin Frau Dr. Maltshew informierte in der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2016 über den aktuellen Stand der anhängigen Gerichtsverfahren des Landes- und Regionalplans.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-BB) ist nach einem entsprechenden Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 6.5.2016 (OVG 10 S 16.15) weiterhin in Kraft. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren wird in 2017 erwartet. Davon unabhängig sind Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 anhängig, über die voraussichtlich auch in 2017 entschieden wird.

Wie die Gerichtsverfahren ausgehen werden, ist unklar. Möglich ist, dass der LEP B-B hält, aber der Regionalplan trotzdem kippt, beide halten oder beide kippen. Erst wenn die Gerichtsentscheidung über den Regionalplan vorliegt, ist klar, wie das Verfahren zum sachlichen Teil-FNP der Gemeinde weiter geführt werden kann.

Kippt der Regionalplan, könnte die Gemeinde zwar mit dem sachlichen Teil-FNP fortfahren und (dann mangels entgegenstehender Ziele der Raumordnung) weiter eine eigene Steuerung der Windenergienutzung versuchen. Die bisher verfolgte Höhenbegrenzung wird aber nicht mehr möglich sein. Grund dafür ist das Inkrafttreten des neuen Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017) und der neue Ausschreibungsverordnung zur Förderung der erneuerbaren Energien am 1. Januar 2017. Danach werden nur noch große Anlagen eine Chance in den Ausschreibungsverfahren haben. Eine Höhenbegrenzung im sachlichen Teil-FNP würde daher voraussichtlich zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen.

Hält der Regionalplan der gerichtlichen Prüfung stand, hätte die Gemeinde die Möglichkeit, ihren sachlichen Teil-FNP an den Regionalplan in der Weise anzupassen, dass sie zwar die Gebietskulisse aus dem Regionalplan übernimmt, aber die Errichtung von neuen (hohen) Windenergieanlagen vom Abbau alter WKA abhängig macht (Repowering). Diese Möglichkeit gibt der Regionalplan Havelland-Fläming nur den Gemeinden auf der „Nauener Platte“ (vgl. Z 3.2.1 Satz 4 des Regionalplans). Die Umsetzungsproblematik liegt dann bei den Unternehmen, sollte aber vertraglich geregelt werden.

Solange keine endgültige Entscheidung des OVG zum Regionalplan vorliegt, bestünde die Gefahr, mit der Weiterarbeit am sachlichen Teil-FNP in Widerspruch zur anpassungspflichtigen Regionalplanung zu planen und damit unnötige Planungskosten zu verursachen.

Frau Dr. Maltshew empfiehlt der Gemeinde daher, die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan zunächst abzuwarten und dann über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden und die Ziele der Planung entsprechend anzupassen. Die empfohlene Vorgehensweise wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses befürwortet.

Az.: 61.20.02
02.11.2016